

KONFERENZ SCHWEIZERISCHER KANTONSARCHÄOLOGINNEN
UND KANTONSARCHÄOLOGEN KSKA

CONFERENCES SUISSE DES ARCHEOLOGUES CANTONAUX CSAC

CONFERENZA SVIZZERA DEGLI ARCHEOLOGI CANTONALI CSAC

c/o Kantonsarchäologie Luzern
Jürg Manser
Denkmalpflege und Archäologie
Libellenrain 15
6002 Luzern

Telefon +41 (0)41 228 53 07
Telefax +41 (0)41 210 51 40
E-Mail : juerg.manser@lu.ch

Richtlinien Ehrenamtliche

Version 2,10-2021

Richtlinien Ehrenamtliche der Kantonsarchäologien in der Schweiz

1. Ausgangslage

Das Auflesen und die private Aneignung von archäologischen Funden steht immer wieder im Fokus – medial besonders aufbereitet der jüngste Fall des Walliser Polizeidirektors, der von seiner Ferienreise in der Türkei ein Fragment eines antiken Kapitells nach Hause nehmen wollte. Straftatbestand oder Kavaliersdelikt?

Mit dem Phänomen der Hobbyarchäologen, Sammler und Entdecker¹ befasst sich in jüngster Zeit auch die Soziologie, denn, so wertvoll Ehrenamtliche als Zuarbeiter für die Wissenschaft sind, so intensiv kann zuweilen der Umgang mit ihren Vertretern sein. Diejenigen, die mit ihnen zu tun haben, stellen sich häufig die Frage, was sie eigentlich antreibt, warum sie sich ausgerechnet dieses Hobby ausgesucht haben, so resümiert Matthias Jung die Situation in seiner dem Thema gewidmeten Habilitationsschrift.²

Selbst der Bundesrat hat sich kürzlich mit den Ehrenamtlichen beschäftigt. In seiner Beantwortung einer Motion³ hat er im Februar 2013 festgehalten: „Die Erforschung und Bewahrung der historischen Zeugnisse sowie die Information der Öffentlichkeit über die Geschichte der Menschen, ihrer Siedlungen und kulturellen Leistungen gehören zu den Hauptaufgaben der Archäologie. Die Erfassung archäologischer Fundstätten und Funde liegt deshalb als Quelle unerlässlicher Informationen im öffentlichen Interesse. Es ist dem Bundesrat bewusst, dass unbewilligte archäologische Prospektionen und Raubgrabungen diese Informationsquellen stören und damit wichtiges archäologisches Erbe beeinträchtigt werden kann. Andererseits kann der Beitrag von Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Interessierten für die Fachbehörden der Archäologie durchaus auch hilfreich sein, sofern diese Tätigkeiten im Rahmen einer kantonalen Regelung stattfinden.“

Dieser Sicht schliesst sich die Konferenz Schweizer Kantonsarchäologinnen und Kantonsarchäologen KSKA an. Die Bautätigkeit hat landesweit Hochkonjunktur. Das führt zu einer Vielzahl von Not- und Rettungsgrabungen, welche viele Mittel und Personal binden. Die Fachstellen arbeiten fast alle mit reduzierten Krediten. Freiwillige, welche aufmerksam über Land gehen oder Baustellen besuchen, sind daher grundsätzlich sehr willkommen. Nützen tun sie jedoch nur, wenn sie aufgrund einer Schulung ihre Beobachtungen auch weiter melden und wenn sowohl ihre Beobachtung sowie ihre Dokumentation nach gewissen Standards erfolgen. Nur ein korrekt angesprochener Befund oder genau kartierter Fund wird zur Geschichtsquelle. Dazu ein simples Beispiel: der einer Fachstelle ohne Zusatzinformation abgegebene römische Schuhnagel für sich allein erzählt noch nicht viel, ausser dass es Römer gab. Wird er aber auf dem Schnidejoch oben gefunden, könnte er ein erster Hinweis dafür sein, dass der Pass in römischer Zeit begangen worden ist. Weitere Funde schliesslich bestätigen dies und lassen, wenn sie zahlreich genug sind, sogar den Weg rekonstruieren.

Fazit: Wer ohne Bewilligung der kantonalen zuständigen Dienststelle (Liste in jeder Nummer der Zeitschrift „as archaeologie schweiz“) archäologisches Fundgut aneignet, begeht eine Straftat.

¹ Die weibliche Form ist stets mitgemeint.

² Jung 2010, Klappentext.

³ 12.4199 – Motion Stéphane Rossini: Schutz von archäologischen Stätten. Koordination. Antwort des Bundesrates vom 13.02.2013. Quelle: Curia Vista – Geschäftsdatenbank des Parlamentes, http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20124199

2. Was sagt das Gesetz?

Die gesetzlichen Grundlagen in der Schweiz sind unmissverständlich. Archäologische Tätigkeit ist nicht jedermann nach Lust und Laune möglich. Gemäss Art. 78, Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) sind für den Natur- und Heimatschutz, wozu auch die Archäologie zählt, grundsätzlich die Kantone zuständig. Trotzdem hat der Bund die wesentlichen Grundzüge festgelegt, welche ein „wildes Ausgraben“ verunmöglichen: Gemäss Artikel 724 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 sind archäologische Funde Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden wurden. Artikel 24 des Kulturgütertransfergesetzes von 2005 sieht vor: Wer sich Grabungsfunde im Sinne von Artikel 724 des Zivilgesetzbuches widerrechtlich aneignet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB, Art. 724 vom 10. Dezember 1907, ergänzt 2005 (ZGB, SR 210)

Art. 724 5. Wissenschaftliche Gegenstände

¹ Herrenlose Naturkörper oder Altertümer von wissenschaftlichem Wert sind Eigentum des Kantons, in dessen Gebiet sie gefunden worden sind.

^{1bis} Ohne Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden können solche Sachen nicht veräussert werden. Sie können weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Herausgabeanspruch verjährt nicht.

² Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden werden, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

³ Der Finder und im Falle des Schatzes auch der Eigentümer haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll.

Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (Stand am 1. Januar 2012) (Kulturgütertransfergesetz, KGTG; SR 444.1)

Art. 24 Vergehen

¹ Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gestohlene oder gegen den Willen der Eigentümerin oder des Eigentümers abhanden gekommene Kulturgüter einführt, verkauft, vertreibt, vermittelt, erwirbt oder ausführt;
- b. sich Grabungsfunde im Sinne von Artikel 724 des Zivilgesetzbuches¹ aneignet;
- c. Kulturgüter rechtswidrig einführt oder bei der Ein- oder Durchfuhr unrichtig deklariert;
- d. im Bundesverzeichnis erfasste Kulturgüter rechtswidrig ausführt oder bei der Ausfuhr unrichtig deklariert;

² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Handelt die Täterin oder der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Busse bis zu 200 000 Franken.

Das Wesentliche ist daher bereits auf Bundesebene geregelt. Dazu kommen die gesetzlichen Grundlagen in den jeweiligen Kantonen, die präzisieren, dass für die Belange der Archäologie Fachstellen geschaffen worden sind, in deren Zuständigkeit die Durchführung archäologischer Grabungen gehört. Sie sind es, welche an Dritte Teile dieser Aufgaben oder ganze Projekte delegieren können.

3. Freiwillige sind eine Ergänzung für die professionelle öffentliche Archäologie

Freiwillige, die beobachtend Baustellen besuchen oder Leitungsgräben begleiten oder einfach mit aufmerksamem Blick für Terrainformen über Land gehen, können für die Archäologischen Dienste der Kantone durchaus hilfreich sein. Sondengänger geniessen hierzulande ein ganz anderes Image, weil sie häufig nur auf Schatzsuche sind und beim ersten Piepsen sofort nach der Münze oder einem andern Fund greifen und diesen ohne Dokumentation in die Tasche stecken. Damit hat der Fund einen Grossteil seiner ihm innewohnenden Informa-

tion verloren, in der Fachsprache ist er zum Streufund geworden. Eine pauschale Anschwärzung dieser Hobbyarchäologen ist aber ebenso wenig dienlich wie die Erteilung von ‚Cartes blanches‘. Wichtig ist ein einheitliches Reagieren trotz kantonsweise unterschiedlichen Regelungen.

Im Bestreben, gewisse *Regeln* festzulegen und *Rahmenbedingungen* über die Kantonsgrenzen hinaus zu schaffen, hat die KSKA die Unterzeichneten beauftragt, gestützt auf Erkundigungen in den Kantonen bezüglich der angewandten Praxis, Guidelines und Musterformulare zu erarbeiten.

Selbstverständlich geht es dabei nicht um einen Eingriff in die *Kulturhoheit der Kantone*; die nachstehenden Überlegungen sind als Hinweise und Empfehlungen anzusehen.

4. Ziel und Begrifflichkeit

Ziel muss sein, alle möglichen Freiwilligen so in die archäologische Tätigkeit der betreffenden Kantone einzubinden, dass deren Hilfestellungen, Beobachtungen, bzw. deren aufgelesene Funde unsere Kenntnis erweitern und der Erforschung bzw. dem Schutz der entsprechenden Fundstellen dienlich sind und dieses Wissen nicht bloss auf einzelne Eingeweihte beschränkt bleibt.

So wichtig die Differenzierung der Begriffe zum Verständnis von Hintergründen ist, empfehlen wir für unsere Praxis für alle Freiwilligen den Sammelbegriff „Ehrenamtliche“ zu verwenden. Er ist als Oberbegriff geeignet, alle möglichen freiwilligen Mitarbeitern in allen möglichen Sparten der Archäologie zusammenfassend zu benennen, angefangen beim Engagement für das Fundwaschen über Hilfe beim Fundarchivieren, beim Graben, beim Inventarisieren, in der Prospektion bis hin zur Supervision der aktuellen Bautätigkeit im Kanton. Der Begriff der Ehrenamtlichen ist soweit wir sehen auch nicht bereits mit einer interpretierenden Bedeutung aufgeladen.

Unter „Ehrenamtlichen“ haben alle Platz, auch diejenigen Freiwilligen, die an unseren Tagen der offenen Grabung mithelfen. Es ist wichtig, dass wir diese Personen als ganze Gruppe zusammen sehen und auch gemeinsam für die höchst unterschiedlichen Möglichkeiten freiwilliger Mitarbeit sensibilisieren können. Es gibt eben nicht nur die Kantonsmitarbeitenden und die Sondengänger.

5. Wie werde ich Ehrenamtliche / Ehrenamtlicher?

Nach mündlichem Erstkontakt stellen die Interessierten ein schriftliches Gesuch. Natürlich ist das eine Hürde, aber sie ist erster Beleg dafür, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aus der Grauzone heraustreten will.

5.1. Gesuch

Ehrenamtliche sollen ein schriftliches Gesuch stellen, damit die Ausrichtung und der Rahmen ihrer Tätigkeit klar geregelt werden können. Ein Fragebogen kann dabei sehr hilfreich sein (Beilage).

5.2. Bewilligung

Aufgrund des Gesuches erteilt die Amtsstelle eine schriftliche Bewilligung (Beilage). Sie vermerkt insbesondere

- die rechtlichen Grundlagen,
- die Einschränkung des Einsatzgebietes. Insbesondere bei Freiwilligen, welche mit dem Metalldetektor unterwegs sind, ist die Einschränkung auf einen bestimmten Perimeter unerlässlich,
- die zeitliche Einschränkung der Gültigkeit der Bewilligung,

- die Pflicht, vor einer Begehung die Zustimmung des Grundeigentümers / Bewirtschafters einzuholen,
- die Dokumentationspflicht,
- die periodische Rückmeldung an die kantonale Dienststelle sowie
- die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Rahmenbedingungen.

6. Schulung ist unerlässlich

Wenn wir die freiwillig Mitarbeitenden als Gruppe der Ehrenamtlichen definieren, fällt es uns – und ihnen – leichter, gewisse Grundschulungen zu besuchen. Diese sind wichtig, weil jeder Kanton, jede Region ihre Spezifika und jede Dienststelle ihre eigenen organisatorischen Abläufe und jeder Kanton wieder seine eigene detaillierte gesetzliche Ausformulierung hat.

Es muss aber auch darum gehen, dass wir diejenigen Mitarbeitenden, welche sich der Begleitung der Ehrenamtlichen annehmen, begleiten und ihnen vertiefende Weiterbildungen ermöglichen.

6.1. Zunächst ein Einführungskurs...

An einem Einführungskurs oder einer einführenden Besprechung ist ein Überblick über die archäologische Forschung im Kanton zu geben und die Grundvoraussetzung von vernetzter Wahrnehmung der bereits existierenden geschichtlichen und archäologischen Quellen sowie von Funden und Befunden zu kommunizieren. Wie entsteht aus Scherben Geschichte?

Auf dieser Grundlage aufbauend sind die spezifischeren Schritte, zu welchen die Ehrenamtlichen fortan beitragen könnten, zu erläutern. Für die im Feld Tätigen sind die wichtigsten Grundsätze der Dokumentation der Beobachtung bzw. der Funddokumentation fest zu legen, d.h. die Grundsätze der Kantonalen Inventare zu kommunizieren. Hilfreich ist die Abgabe eines Dokumentations-Fangblattes (Beilage).

6.2. ...dann regelmässige Weiterbildung und regelmässige Treffen

Ein regelmässiger Kontakt unter den Ehrenamtlichen ist wertvoll. Einerseits leben die meisten von ihnen von der Wertschätzung, die wir ihnen entgegen bringen. Wertschätzung ist die beste Prophylaxe gegen eigenbrötlerisches Handeln. Andererseits kann es für die Sache nur dienlich sein, wenn sich die Ehrenamtlichen als akzeptierte Gruppe zu fühlen beginnen. Wir empfehlen, mindestens einmal jährlich einen Ehrenamtlichen-Anlass durchzuführen, der neben dem Geselligen und dem Dank stets auch einen didaktischen Teil hat. Das Thema kann sein: Wie erkenne ich einen Befund? Was mache ich nach einer Beobachtung? Wie sehen Funde auf der Grabung aus? Überblick über die neuesten Entdeckungen der letzten Monate etc. Auch Fundkurse haben sich sehr bewährt (Beilage).

7. Ausweis oder einfaches Bewilligungsschreiben?

Die Abgabe eines Ausweises (Beilage) hat Vor- und Nachteile. Viele Mitarbeitende der Amtsstellen besitzen selber keinen derartigen Badge, sondern sind angehalten, sich über ihre kommunikative Kompetenz Zugang zu verschaffen. Ein Badge kann allzu offiziellen Charakter haben und geeignet sein, Grundbesitzer gleich vorweg einzuschüchtern. Eine schriftliche Bewilligung kann präziser die zeitliche wie örtliche Begrenzung präzisieren und schafft weniger ein „oben“ und „unten“. Welche Lösung auch getroffen wird: der Schutz des Privateigentums ist zu gewährleisten; d.h. nicht jedermann ist zu Geländebegehungen ermächtigt. Mit der einer Geländebegehung vorangehenden Meldung beim Grundeigentümer erweist sich der Ehrenamtliche als Fragender. Vor Ort kann er als Beleg eine Kopie des Schreibens der amtlichen Stelle vorlegen, quasi als Bestätigung im Nachhinein.

8. Bezahlung?

Grundsätzlich gehört das unentgeltliche Arbeiten per se zum Ehrenamt. Eine Bezahlung beendet das ehrenamtliche, freiwillige Verhältnis. Es kann aber vorkommen, dass wir einem Ehrenamtlichen den konkreten Auftrag geben, für die Dienststelle eine bestimmte Fundstelle zu begehen. Dann kann auch ein Freiwilliger nach den Ansätzen des Kantons entschädigt werden.

9. Eingebundene Ehrenamtliche – das Ende der Raubgräberei?

Das Fragezeichen in der Überschriftszeile impliziert das Nein. Wir sind uns bewusst, dass die Raubgräberei mit dem Einbinden möglichst vieler Archäologie-Begeisterter bis hin zu Enthusiasten nicht aufhören wird. Es gehört selbstredend zum Handwerk der Kriminellen, dass sie den Legalen wenigstens in einem Punkt einen Schritt voraus sind. Aber auch die Amateure werden wir nicht ohne Anstrengungen und Rückschläge einbinden können; zu unterschiedlich sind die Hintergründe bei jedem Einzelnen. Eins aber ist sicher: Eine gut organisierte Gruppe von Ehrenamtlichen wird die illegale Sondengängerei merklich einschränken, weil das Netzwerk der in die Kantonsarchäologie Eingebundenen dichter wird und damit ohne polizeiliche Massnahmen eine bessere Kontrolle von Fundstellen installiert wird, was die öffentlichen Ämter mit ihren zahlenmässig beschränkten, immer stärker auf Grossgrabungen fokussierenden Fachmitarbeitenden nicht zu leisten im Stande sind.

Bern / Luzern, im April 2013

Daniel Gutscher / Jürg Manser

Genehmigt durch die KSKA: Sursee, den 20. September 2013

Anhang: Muster-Beilagen

- Fragebogen zum Gesuch
- Bewilligungsschreiben
- Ausweis
- Dokumentationsfangblatt
- Ehrenamtlichen-Anlass

Literatur:

Frank BRUNCKER (Hrsg.), Raubgräber – Schatzgräber, Biberach 2008.

Beiträge einer Tagung des Verbandes der Landesarchäologen zum Thema „Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Archäologischen Denkmalpflege“, Archäologisches Nachrichtenblatt 7, 2002, S. 105 – 173.

Tilman HABERMAS, Geliebte Objekte. Symbole und Instrumente der Identitätsbildung, Frankfurt a.M. 1999.

Matthias JUNG, „Heimathirsche“. Hobbyarchäologen zwischen Hedonismus und Professionalisierung, Internationale Hochschulschriften, Bd. 541, Münster 2010.

Gabriele LEGANT, Gemeinsame Werte, geteilte Visionen: Von Ehrenamt und Freiwilligenarbeit, in Bruncker 2008, S. 226 – 233.



Beispiel für einen Ausweis. Einwände dagegen siehe oben unter Absatz 7.

Antrag auf Metalldetektornutzung

Name: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Weshalb interessiere ich mich für Metalldetektorbegehungen?

Ist bereits ein Metalldetektor vorhanden? Seit wann? Wie und wie oft habe ich ihn bisher eingesetzt?

Wo, in welcher Gegend möchte ich Begehungen durchführen?



Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Service archéologique du canton de Berne

Musterseite des Kantons Bern mit Fragebogen für einen Antrag auf Metalldetektorbenutzung.

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern

Direction de
l'instruction publique
du canton de Berne

Archäologischer Dienst
des Kantons Bern

Service archéologique
du canton de Berne

Postfach 5233, 3001 Bern
Telefon 031 633 98 22
Fax 031 633 98 20
www.be.ch/archaeologie

Herrn
Hans Muster
Feldried

1234 Musterdorf

4870.400 – 100.000/11 tdo

Bern, tt. mm. jiii

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) gestützt auf Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz DPG [BSG 426.41])



erteilt

Herrn Hans MUSTER

die

Bewilligung

im Bereich **ORT: Flur** (nahe Flurbezeichnung XY,), **Flur** (nahe Flurbezeichnung XY ,) und **Flur** (bei Flurbezeichnung XY, Koordinaten ca. 590 000/160 000) – gemäss seiner schriftlichen Anfrage vom tt. mm. jiii – mit Hilfe eines Metalldetektors Funde zu erfassen und bis max. 30 cm zu bergen. Die Bewilligung betrifft nur den vereinbarten Bereich. Sollte der Metalldetektor ausserhalb dieses Bereiches eingesetzt werden, wird die Bewilligung entzogen.

Die Bewilligung gilt für die Periode **Oktober 2011 bis September 2012** und umfasst folgende **Aufgaben**:

1. Vorgehen:
 - 1.1 Vom betroffenen Grundeigentümer / Bewirtschafter ist vor Beginn des Absuchens unter Vorweisung dieser Bewilligung die ausdrückliche Zustimmung zum Begehen, Absuchen und allfälligen Bergen einzuholen. Für Kulturschäden und weitere Nachteile haftet einzig der Bewilligungsnehmer.
 - 1.2 Der Archäologische Dienst des Kantons Bern wird periodisch über den Stand der Arbeiten orientiert.
 - 1.3 Die Fundgegenstände sind fachgerecht und sorgfältig zu bergen. Ihre Lage ist in einem Plan nach Vorgaben des ADB einzutragen und zu dokumentieren.
 - 1.4 Weitergehende Grabungen als zur Bergung notwendig sind nicht gestattet.
 - 1.5 Die geborgenen Funde und die Funddokumentationen sind dem ADB periodisch vorzulegen.
2. Die Funde sind Eigentum des Kantons Bern (Art. 724 ZGB, Art. 26 DPG).
3. Die Nichteinhaltung der obgenannten Auflagen führt zum sofortigen Entzug der ausgestellten Bewilligung, gegebenenfalls unter Kostenfolge. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 33-35 des Denkmalpflegegesetzes (DPG).

Bern, den tt. mm. jiii

Der Bewilligungsnehmer

Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Der Kantonsarchäologe

Hans Muster

Dr. Daniel Gutscher

Musterbrief für Bewilligung zur Geländebegehung (ev. inkl. Metalldetektor) im Kanton Bern.

T direkt 041 728 28 55
stefan.hochuli@zg.ch
Zug, 11. Januar 2012 HOST

Bewilligung für archäologische Prospektion mit Metallsuchgerät

Gestützt auf § 7 und § 14 Abs. 1 Bst. f des kantonalen Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz vom 26. April 1990 (Denkmalschutzgesetz; BGS 423.11) sowie auf Ziff. 1 der Delegationsverfügung der Direktion des Innern im Bereich der Archäologie (BGS 153.716) wird

xxx
xxxstrasse xx, xxxx Ort

unter den nachstehenden Bedingungen die Bewilligung erteilt, im Kanton Zug mit einem Metalldetektor nach archäologischen Funden zu prospektieren:

1. Der Bewilligungsinhaber bestätigt, dass er das Denkmalschutzgesetz erhalten und in Bezug auf archäologische Fundstätten zur Kenntnis genommen hat. Er verpflichtet sich, das Gesetz einzuhalten.
2. Einsätze dürfen nur nach vorgängiger Absprache und im Einverständnis mit der Kantonsarchäologie Zug erfolgen. Die Tätigkeit beschränkt sich auf das Absuchen der Erdoberfläche. Es dürfen keine eigentlichen Grabungsarbeiten vorgenommen werden. Erlaubt ist das Hervorholen von Metallobjekten, die weniger als 20 cm tief unter der Erdoberfläche liegen. Dabei verursachte Löcher müssen sorgfältig wieder verfüllt werden.
3. In Anwendung von § 7 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes (BGS 423.11) und Art. 724 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuchs (SR 210) sind archäologische Funde unverzüglich der Kantonsarchäologie zu melden und abzugeben. Die Objekte gelangen ins Eigentum des Kantons Zug. Es ist ein Fundprotokoll zu führen, in dem Datum und Umstände der Auffindung sowie Lokalisierung der einzelnen Funde erfasst sind. Die Funde sind bis zur Abgabe an den Kanton sorgfältig aufzubewahren, insbesondere dürfen sie nicht gereinigt werden.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die aus seiner Tätigkeit hervorgehen können, sowie bei Unfällen, die ihm oder allfälligen Begleitpersonen zustossen können. Der Kanton Zug lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.
5. Die vorliegende Bewilligung berechtigt nicht zum Zutritt von Grundstücken. Der Bewilligungsinhaber verpflichtet sich, die Rechte der Grundeigentümer zu respektieren; insbesondere bleibt die Einwilligung der Grundeigentümer vorbehalten.
6. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 gültig. Bei Missachtung einzelner Bedingungen kann die Bewilligung sofort entzogen werden.

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Stefan Hochuli
Dr. phil. Amtsleiter

Kopie: Direktion des Innern

Muster für Bewilligung im Kanton Zug.

Einladung zum Archäologie-Nachmittag

Freitag, 19.11.2010

Ort: Archäologischer Dienst des Kantons Bern,
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern-Bümpliz
(Anmeldung beim Empfang der
Steuerverwaltung)

Programm

14:00 Begrüssung durch Daniel Gutscher (Kantonsarchäologe a. i.)

14:30 Referat und Fundkurs zu neuzeitlichem Fundmaterial durch
Andreas Heege:
*Bern-Brunngasshalde - Ein historisch datierter Keramikkomplex
der Zeit um 1800, Keramikware und Dekore*

ca. 16:00 Apero und Bücherstand

Anmeldung bitte bis Freitag, 5.11.2010 an Judith Bangerter:

Email: judith.bangerter@erz.be.ch

Tel.: 031 633 98 34

Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Judith Bangerter
Postfach 5233
3001 Bern

Beilage:

Anfahrtsplan (es stehen keine Parkplätze zur Verfügung)

Bücherliste siehe

<http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kultur/archaeologie/publikationen.html>



Archäologischer Dienst des Kantons Bern
Service archéologique du canton de Berne

Ehrenamtlichen-Anlass. Beispiel Kanton Bern zur Anregung.